

**Gesetz
über die Leistung von Abschlägen
im Rahmen der Feinabstimmung
der Finanzierungsbeiträge
der Gemeinden an den
finanziellen Belastungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
aufgrund der Deutschen Einheit**

Vom 13. März 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Höhe der Abschläge

Die Gemeinden erhalten im Rahmen der Feinabstimmung der Finanzierungsbeiträge der Gemeinden an den finanziellen Belastungen des Landes aufgrund der Deutschen Einheit für das Jahr 2006 einen Abschlag in Höhe von 280 000 000 EUR, für das Jahr 2007 einen Abschlag in Höhe von 220 000 000 EUR und für das Jahr 2008 einen Abschlag in Höhe von 150 000 000 EUR.

§ 2

Aufteilung der Abschläge und Verfahren, Abrechnung

(1) Die Abschläge nach § 1 erhöhen mit einem Anteil von 87 Prozent die Schlüsselmasse für Gemeinden und mit einem Anteil von 13 Prozent die allgemeine Investitionszuschuss des jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzes 2006, 2007 und 2008. Auf der Grundlage einer Neuberechnung der maßgeblichen Gemeindefinanzierungsgesetze 2006, 2007 und 2008 erhalten die einzelnen Gemeinden als Abschläge die Differenzbeträge zu den jeweiligen Zuweisungen aufgrund der Erhöhung nach Satz 1. Die Abschläge sind nicht umlagewirksam.

(2) Einzelheiten der Ermittlung nach Absatz 1 und der Zahlbarmachung regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

(3) Die Abschlagszahlungen nach diesem Gesetz an die einzelnen Gemeinden werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Das Innenministerium und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden unmittelbar durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zuzuleiten sind.

(4) Die Abrechnung der Abschläge nach § 1 bleibt späteren gesetzlichen Regelungen vorbehalten.

§ 3

Verwendung der Abschläge

Gemeinden, deren Haushalt zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes gemäß § 75 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), nicht ausgeglichen ist, haben die Abschlagszahlungen, soweit sie nach § 2 Abs. 1 Satz 1 auf der Erhöhung der Schlüsselmasse für Gemeinden beruhen, zur Rückführung ihrer Kredite zur Liquiditätssicherung zu verwenden. Wenn zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Jahr 2008 noch nicht bekannt gemacht ist, ist abweichend von Satz 1 die Haushaltslage der Gemeinde im Jahr 2007 maßgeblich.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 18. Dezember 2007 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. März 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Bauen und Verkehr
für den Finanzminister
Oliver W i t t k e

– GV. NRW. 2008 S. 195

221

**Gesetz zur
Neuregelung des Kunsthochschulrechts
Vom 13. März 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts

Artikel 1

**Gesetz
über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-
Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –)**

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Erster Abschnitt

Rechtsstellung und Aufgaben der Kunsthochschulen

§ 2 Rechtsstellung

§ 3 Aufgaben

§ 4 Freiheit der Kunst und der Wissenschaft

§ 5 Finanzierung und Globalhaushalt

§ 6 Ziel- und Leistungsvereinbarungen

§ 7 Qualitätssicherung

§ 8 Kunsthochschulbeirat

§ 9 Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 10 Mitglieder und Angehörige

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

§ 12 Zusammensetzung der Gremien

§ 13 Verfahrensgrundsätze

§ 14 Wahlen zu den Gremien

Dritter Abschnitt

Aufbau und Organisation der Kunsthochschule

1. Die zentrale Organisation der Kunsthochschule

§ 15 Zentrale Organe

§ 16 Rektorat

§ 17 Aufgaben und Befugnisse des Rektorats

§ 18 Rektorin oder Rektor

§ 19 Kanzlerin oder Kanzler

§ 20 Senat

§ 21 Kuratorium

§ 22 Gleichstellungsbeauftragte

§ 23 Hochschulverwaltung